



Gemeinde Losheim am See

Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünften in der Gemeinde Losheim am See

Gemäß § 12 des Kommunalselfstverwaltungs-gesetzes - KSVG vom 15. Januar 1964 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Oktober 2022 (Amtsbl. I S. 1296) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes - KAG -vom 26. April 1978 in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsbl. S. 691), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2022 (Amtsbl. S. 534) hat der Gemeinderat der Gemeinde Losheim am See in der öffentlichen Sitzung am 09.01.2023 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die weibliche Form ist der männlichen Form in dieser Satzung gleichgestellt. Aus Gründen der Vereinfachung wurde die männliche Form gewählt.

I. Rechtsform und Zweckbestimmung der Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünfte

§ 1 Rechtsform / Anwendungsbereich

(1) Die Gemeinde Losheim am See betreibt die Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünfte als voneinander getrennte öffentliche Einrichtung in der Form einer unselbständigen Anstalt des öffentlichen Rechts. Zu diesen

zählen auch Räumlichkeiten, die für diese Zwecke angemietet werden.

(2) Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdachlosen bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.

(3) Asylbewerberunterkünfte sind die zur Unterbringung von Asylbewerbern bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.

(4) Die Unterkünfte dienen in der Regel der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht in der Lage sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten.

II. Bestimmungen für die Benutzung der Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünfte

§ 2 Benutzungsverhältnis

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Es wird begründet durch eine Einweisungs- bzw. Umsetzungsverfügung des Bürgermeisters der Gemeinde Losheim am See als Ortspolizeibehörde. Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe oder auf Verbleiben in bestimmten Räumlichkeiten besteht nicht. Dies gilt auch dann, wenn mit den Asylbewerbern eine Mietvereinbarung schriftlich abgeschlossen wird.



§ 3 Beginn und Ende der Nutzung

(1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Tag, den die Einweisungs- bzw. Umsetzungsverfügung der Gemeinde Losheim am See bestimmt.

(2) Das Benutzungsverhältnis endet in der Regel mit dem in einer schriftlichen Verfügung des Bürgermeisters der Gemeinde Losheim am See als Ortspolizeibehörde angegebenen Datum des Einweisungsendes, ggf. auch mit dem sich aus einer Mitteilung des Benutzers über die freiwillige Aufgabe der Unterkunft ergebenden Datum. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung bzw. der Mitteilung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der vollständigen Räumung der Unterkunft.

(3) Das Benutzungsverhältnis endet insbesondere auch durch Rücknahme oder Widerruf der Einweisungsverfügung. Vom Recht des Widerrufs kann insbesondere dann Gebrauch gemacht werden, wenn

- a) der Grund für die Unterbringung entfällt,
- b) eine anderweitige Unterbringung aus wichtigen Gründen, die im Einzelnen bezeichnet werden müssen, geboten ist.
- c) der Benutzer die Unterkunft nicht mehr selbst bewohnt oder sie nur zur Aufbewahrung von Hausrat verwendet,
- d) Verstöße gegen diese Satzung oder gegen die Hausordnung der jeweiligen Unterkunft vorliegen.

(4) Eine den Zeitraum von zwei Wochen überschreitende Abwesenheit des Benutzers

von der Unterkunft ist der zuständigen Stelle der Gemeinde Losheim am See als Ortspolizeibehörde vor Beginn der Abwesenheit, im Falle z.B. akuter Erkrankung unverzüglich mitzuteilen. Erfolgt eine solche Mitteilung nicht, kann die Ortspolizeibehörde nach Ablauf von einem Monat nach Kenntnis der Abwesenheit davon ausgehen, dass die Unterkunft des Benutzers freiwillig aufgegeben wurde und er ausgezogen ist; für die Festlegung des Zeitpunkts der Beendigung des Benutzungsverhältnisses gilt Absatz 2 Satz 2 entsprechend.

(5) Die vom Benutzer eingebrachten oder ihm zuzurechnenden Möbel oder sonstigen Gegenstände werden nach seinem Auszug auf seine Kosten zunächst für die Dauer von einem Monat untergestellt. Veranlasst der Benutzer innerhalb dieses Zeitraums keinen Abtransport, erfolgt die Verwertung der Gegenstände nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften. Eine Benachrichtigung des Benutzers über die vorgenommene Unterstellung der Gegenstände ist nicht erforderlich. Gewinne aus Veräußerungen werden nach Abzug der Kosten auf Antrag innerhalb von 6 Monaten nach Veräußerung erstattet.

§ 4 Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht

(1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.

(2) Der Benutzer der Unterkunft ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln und im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten.

(3) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör



Gemeinde Losheim am See

dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde Losheim am See vorgenommen werden. Der Benutzer ist im Übrigen verpflichtet, die Gemeinde Losheim am See unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten. Entsprechende Maßnahmen werden daraufhin eingeleitet. Der Benutzer ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Gemeinde Losheim am See zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

(4) Der Benutzer bedarf der schriftlichen Zustimmung der Gemeinde Losheim am See, wenn er

- a) in die Unterkunft Personen aufnehmen will, es sei denn, es handelt sich um eine unentgeltliche Aufnahme von angemessener Dauer (Besuch), welcher die Zeitdauer von 48 Stunden nicht überschreitet.
- b) die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken benutzen will,
- c) ein Tier, gleich welcher Art, in der Unterkunft halten will,
- d) die in der Unterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park-, Einstell- oder Abstellplätze ein Kraftfahrzeug abstellen will,
- e) Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in der Unterkunft vornehmen will.

(5) Die Zustimmung kann davon abhängig gemacht werden, dass der Benutzer eine Erklärung abgibt, dass er die Haftung für alle Schäden, die durch die besonderen

Benutzungen nach Abs. 3 und 4 verursacht werden können, übernimmt und die Gemeinde Losheim am See insofern von Schadensersatzansprüchen Dritter freistellt.

(6) Die Zustimmung kann befristet und mit Auflagen versehen erteilt werden. Insbesondere sind die Zweckbestimmung der Unterkunft, die Interessen der Haus- und Wohngemeinschaft sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zu beachten.

(7) Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten, Hausbewohner oder Nachbarn belästigt oder die Unterkunft bzw. das Grundstück beeinträchtigt werden.

(8) Vom dem Benutzer ohne schriftliche Zustimmung der Gemeinde Losheim am See vorgenommene bauliche oder sonstige Veränderungen kann die Stadt auf Kosten des Benutzers beseitigen und den ordnungsgemäßen Zustand wiederherstellen lassen (Ersatzvornahme).

(9) Die Gemeinde Losheim am See kann darüber hinaus die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Anstaltszweck zu erreichen.

(10) Die Beauftragten der Gemeinde Losheim am See sind berechtigt nach rechtzeitiger Ankündigung, die Unterkünfte in angemessenen Abständen werktags in der Zeit von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr zu betreten. Sie haben sich dabei gegenüber dem Benutzer auf dessen Verlangen auszuweisen. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Zu diesem Zweck wird die Gemeinde Losheim am See einen Wohnungsschlüssel zurückbehalten.



§ 5 Instandhaltung der Unterkünfte

(1) Der Benutzer verpflichtet sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Räume zu sorgen. Energie – und wassersparendes Verhalten hat der Benutzer zu beachten.

(2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der Benutzer dies der Gemeinde Losheim am See unverzüglich anzuzeigen.

§ 6 Räum- und Streupflicht

Den Benutzern obliegt die Räum- und Streupflicht nach der örtlichen Satzung über öffentliche Straßenreinigung in der Gemeinde Losheim am See und der jeweiligen Hausordnung.

§ 7 Hausordnung

(1) Die Benutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.

(2) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der Unterkunft kann die Gemeinde Losheim am See eine besondere objektbezogene Hausordnung erlassen.

(3) Die allgemeinen Brandschutzbestimmungen sind zu beachten.

§ 8 Rückgabe der Unterkunft

Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der Benutzer die Unterkunft und die überlassenen Abstell- bzw. Nebenräume vollständig geräumt und besenrein zurückzugeben. Alle Schlüssel, auch die vom Benutzer selbst nachgemachten, sind der Gemeinde Losheim am See bzw. ihren Beauftragten zu übergeben.

§ 9 Haftung und Haftungsausschluss

(1) Die Benutzer haften der Gemeinde Losheim am See für alle Schäden und Kosten, die sie vorsätzlich oder fahrlässig verursachen, insbesondere Verletzung der ihnen obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflichten und unsachgemäße Behandlung technische Anlagen und anderen Einrichtungen. Auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit Willen der Nutzer in der Unterkunft aufhalten, haften die Nutzer.

(2) Die Haftung der Gemeinde Losheim am See, ihrer Organe und ihrer Beschäftigten gegenüber den Benutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

(3) Für Schäden, die sich die Benutzer einer Unterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Kreisstadt Merzig keine Haftung.

§ 10 Verwaltungszwang

Räumt ein Benutzer seine Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe des § 24 des Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (Zwangsräumung) vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung (§ 3 Abs. 2 Satz 1 der Satzung).



III. Gebühren für die Benutzung der Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünfte

§ 11 Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

(1) Für die Benutzung der in der zugewiesenen Unterkunft in Anspruch genommenen Räume werden Gebühren erhoben.

(2) Gebührenschuldner sind diejenigen Personen, die in den Unterkünften untergebracht sind. Personen, die eine Unterkunft gemeinsam benutzen, sind Gesamtschuldner.

§ 12 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

(1) Die Gebühren setzen sich zusammen aus Grundgebühren und den Betriebskosten.

(2) Die monatliche Grundgebühr beträgt für die von der Gemeinde Losheim am See angemieteten Unterkünfte die an den jeweiligen Vermieter zu zahlende Kaltmiete.

(3) Die Betriebskosten werden nach § 2 der Betriebskostenverordnung vom 25. November 2003 in der jeweils gültigen Fassung berechnet. Sie werden, soweit ein Einzelverbrauchsnachweis nicht möglich ist oder dessen Erstellung mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden wäre, in nachvollziehbaren Pauschalen festgesetzt.

(4) Bei der Berechnung der Benutzungsgebühren nach den angefangenen Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt.

(5) Bei Gemeinschaftsunterkünften kann die Gebühr auf die Anzahl der Bewohner aufgeteilt oder pauschaliert werden.

§ 13 Entstehung der Gebührenschuld, Beginn und Ende der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald die Unterkunft aufgrund der schriftlichen Einweisungsverfügung oder durch mündliche Anordnung benutzt werden darf.

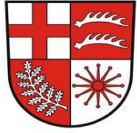
(2) Bei Beginn und oder Beendigung der Nutzung im laufenden Kalendermonat wird die zu entrichtende Gebühr anteilig tageweise zu 1/30 der monatlichen Gebühren erhoben. Dabei werden Einzugs- und Auszugstag jeweils als 1 Tag berechnet. Werden am Auszugstag die Haustür- und Wohnungsschlüssel nicht an die Gemeinde zurückgegeben, besteht die Zahlungsverpflichtung bis zu dem Tag fort, an dem die Schlüssel wieder in den Besitz der Gemeinde gelangen oder die Schlösser durch die Gemeinde gewechselt wurden.

§ 14 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

(2) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, wird die Benutzungsgebühr entsprechend § 13 Abs. 2 festgesetzt.

(3) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die festgesetzten Gebühren zu zahlen.



Gemeinde Losheim am See

IV. Schlussbestimmungen

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft.

Hinweis nach § 12 Abs. 6 KSVG:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Losheim am See, den 18.01.2023

Der Bürgermeister
Helmut Harth